



EHEMALIGE

DES OVERBERG-KOLLEGS
MÜNSTER e.V.

Satzung des Vereins der Ehemaligen und Freunde des Overberg-Kollegs e.V.

Präambel

Vor mehr als 50 Jahren nahm das Bistum Münster mit der Einrichtung des Overberg-Kollegs seine Verantwortung für die Weiterbildung junger Menschen nachhaltig wahr. Zwischenzeitlich haben mehr als 3000 Studierende die Bildungsstätte mit der Allgemeinen Hochschulreife verlassen.

Bei verschiedenen Veranstaltungen im Kolleg hört man immer wieder den Wunsch, ehemalige Mitstudierende wieder zu treffen, Ehemaligentreffen zu organisieren und die Verbindung mit dem Kolleg wieder zu intensivieren. Als eine große Schwierigkeit hat sich dabei herausgestellt, dass nur noch wenige Adressen ehemaliger Overbergianer aktuell oder präsent sind.

Auch hier möchte nun der neu gegründete Verein der Ehemaligen des Overberg-Kollegs zur besseren Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks aktiv werden und den Zusammenhalt der ehemaligen Studierenden fördern und die Verbindung mit dem Kolleg intensiver gestalten. Das kann aber nur gelingen, wenn sich eine große Zahl aus dem Kreis der Ehemaligen für eine Vereinsmitgliedschaft entscheidet.

Neben der Vereinsmitgliedschaft ist jede Unterstützung der Anliegen des Vereins willkommen. Der Vorstand freut sich über jede Kontaktaufnahme.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Die Vereinigung der Ehemaligen, Freunde und Förderer des Overberg-Kollegs Münster trägt den Vereinsnamen „Ehemalige und Freunde des Overberg-Kollegs e.V.“ und hat ihren Sitz in 48149 Münster, Fliednerstraße 25.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist:

Die Förderung der Studierenden beim Übergang in Beruf und Studium.

Dies wird verwirklicht z.B. durch interdisziplinäre Fachvorträge, Informationsabende und Erfahrungsberichte von Ehemaligen über ihren beruflichen Werdegang.

Gemäß § 58 AO besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Förderung.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Tätigkeit in den Gremien des Vereins ist ehrenamtlich. ***In diesem Zusammenhang wird jedoch auf § 3 Nr. 26 und 26a Einkommenssteuergesetz (EStG) hingewiesen.***

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder in elektronischer Form an den Vorstand zu stellen, der allein über den Antrag entscheidet.

Die Aufnahme in den Verein der Ehemaligen und Freunde des Overberg-Kollegs e.V. ist schriftlich oder durch die Mitteilung per E-Mail an die im Impressum der Website des Vereins genannte Kontaktadresse oder durch das Ausfüllen des Online-Beitrittsformulars auf der Website des Vereins zu beantragen. In jedem Fall soll die Aufnahmeerklärung mindestens den Aufnahmeantrag, Name und Adresse des Antragstellers enthalten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Mitteilung des Vereins in Textform, dass der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat.

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Interessen des Vereins verstößt. Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verein.

Der Austritt kann ohne Kündigungsfrist jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder genießen Hilfe und Unterstützung in allen die Aufgaben und Ziele des Vereins berührenden Fragen, jedoch ohne Rechtsanspruch. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung der Satzung.

Beiträge werden nicht erhoben. ***Sofern es der Kassenbestand zulässt, ist ein Auslagersatz möglich. Über die Vergabe entscheidet der Vorstand.***

§ 6 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

- 1. Vorsitzende/r
- 2. Vorsitzende/r
- Kassenwart/in
- Schriftführer/in
- sowie bis zu 6 Beisitzern.

Gewählt sind diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die die einfache Stimmenmehrheit erhalten. Die Schulleitung und der/die Vorsitzende des Fördervereins des Overberg-Kollegs nehmen als geborenes Mitglied im Vorstand die Position eines Beisitzers wahr.

Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betreuen.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die/der 1. Vorsitzende.

Über die Beschlüsse des Vorstandes wird ein Beschlussprotokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben ist.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus: 1. Vorsitzende/r, 2. Vorsitzende/r, Kassenwart/in und Schriftführer/in. Alle 4 sind je einzeln vertretungsberechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vorher vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies die Interessen des Vereins erforderlich machen oder wenn die Einberufung von einem Zehntel der Vereinsmitglieder in einem schriftlichen, begründeten Antrag vom Vorstand verlangt wird.

Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, einberufen.

Alle Wahlen finden geheim statt. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen bedürfen 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen. Änderungen des Zwecks des Vereins bedürfen aller in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmen.

Über den Ablauf jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dies ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfer

Zwei vom Vorstand unabhängige Kassenprüfer werden alle zwei Jahre im Rahmen der Vorstandswahlen von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der schriftlich oder in elektronischer Form mit einer Frist von einem Monat unter Angabe des Auflösungsgrundes eingeladen wurde.

Die Auflösung bedarf der Zustimmung von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Ein bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigenden Zweckes vorhandenes Vereinsvermögen geht an den Förderverein des Overberg-Kollegs über und ist dort ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke i.S. der Satzung zu verwendet.

Münster, den 09.11.2023